

Information 800.109.06

Tierschutz

Jagdrechtliche Haltebewilligungen für einheimische Tiere

Nach Artikel 10 des Bundesgesetzes vom 20. Juni 1986 über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel (Jagdgesetz, JSG; SR 922.0) ist für die Haltung einheimischer geschützter Tiere eine kantonale Bewilligung erforderlich. Diese Bewilligung wird nach Artikel 6 der Verordnung vom 29. Februar 1988 über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel (Jagdverordnung, JSV; SR 922.01) nur erteilt, wenn

- a. dadurch das Überleben der Art in freier Wildbahn nicht gefährdet wird und
- b. nachgewiesen ist, dass Erwerb, Haltung oder Pflege der Tiere der Gesetzgebung über Tierschutz sowie über Jagd und Artenschutz genügt.

Konkret müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein, damit eine jagdrechtliche Haltebewilligung erteilt werden kann:

1 Herkunft der Tiere

Die Tiere müssen aus einer der folgenden Quellen stammen:

- 11 Gefangenschaftsnachzucht aus genehmigter Haltung;
- 12 Import aus dem Ausland mit Bewilligung des Bundesamtes für Veterinärwesen;
- 13 Steinböcke dürfen im Rahmen einer mit Zustimmung des BUWAL durchgeführten Massnahme zur Bestandesreduktion nach Artikel 7 Absatz 3 Jagdgesetz gefangen werden;
- 14 Fang im Rahmen einer vom Kanton genehmigten oder festgelegten Massnahme zur Verhütung von Wildschaden nach Artikel 12 Jagdgesetz;
- 15 Fang zu Forschungszwecken mit Bewilligung des BUWAL nach Artikel 14 Absatz 3 Jagdgesetz; derartige Bewilligungen werden zurückhaltend erteilt, namentlich wenn es sich um Arten handelt, die in Artikel 5 Absatz 3 Jagdverordnung oder in Anhang II des Übereinkommens vom 19. September

1979 über die Erhaltung der europäischen wildlebenden Pflanzen und Tiere und ihrer natürlichen Lebensräume aufgeführt sind.

2 Haltung der Tiere

- 21 Die allgemeinen Tierhaltungsvorschriften der Artikel 1 bis 7 sowie Artikel 37 (Einfangen und Einsetzen von Wildtieren) der Tierschutzverordnung vom 27. Mai 1981 (TSchV; SR 455.1) müssen für alle Tiere erfüllt sein.
- 22 Für gewerbsmässige Wildtierhaltungen muss eine Bewilligung nach Artikel 38 TSchV vorliegen.
- 23 Bei privater Haltung muss eine tierschutzrechtliche Haltebewilligung für nach Jagdgesetz geschützte Säugetiere sowie für folgende Vogelgruppen vorliegen: Seetaucher (Art. 40 TSchV), Lappentaucher (Art. 40 TSchV), Sturmtaucher (Art. 40 TSchV), Sturmschwalben (Art. 40 TSchV), Stelzvögel (Reiher, Störche, Sichler, Löffler, Art. 39 TSchV), Taggreifvögel (Art. 39 TSchV), Kraniche (Art. 39 TSchV), Limikolen (Art. 39 TSchV), Möwen, Raubmöwen (Art. 39 TSchV), Seeschwalben (Art. 40 TSchV), Eulen (Art. 39 TSchV), Nachtschwalbe (Art. 39 TSchV), erwachsene Segler (Art. 40 TSchV).
- 24 Bei den in Ziffer 23 genannten Tierarten gelten die Bewilligungsvoraussetzungen nach Artikel 42 TSchV, namentlich müssen die in Anhang 2 TSchV genannten Mindestanforderungen erfüllt sein.
- 25 Bei einheimischen, jagdrechtlich geschützten Vogelarten, die nicht zu den in Ziffer 23 genannten Gruppen gehören, bestanden bei den zuständigen kantonalen (Jagd-) Behörden häufig Unsicherheiten in bezug auf die Tierschutzanforderungen, welche an die Haltung zu stellen sind. Das Bundesamt für Veterinärwesen hat deshalb, im Einvernehmen mit dem BUWAL und in Zusammenarbeit mit der Fachkommission für die Belange des Washingtoner Artenschutz-Übereinkommens sowie weiteren Experten, die im Anhang veröffentlichten Mindestanforderungen ausgearbeitet und empfiehlt den Kantonen, diese bei der Erteilung der jagdrechtlichen Haltebewilligungen zu berücksichtigen. Durch ein entsprechendes Zitat in der Bewilligung können sie für den Bewilligungsnehmer im Einzelfall verbindlich gemacht werden.

Im Interesse einer umfassenden Darstellung und unter Berücksichtigung, dass in einzelnen Kantonen auch Haltebewilligungen für jagdbare Vogelarten vorgeschrieben werden, wurden im Rahmen dieser Mindestanforderungen auch jagdbare Vogelarten berücksichtigt (gekennzeichnet durch *). In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass die Haltung auch der jagdbaren Säugetiere, allerdings allein auf der Basis der Tierschutzgesetzgebung, und die Haltung des Igels auf der Basis der Naturschutzgesetzgebung, bewilligungspflichtig sind.

BUNDESAMT FÜR VETERINÄRWESEN

Anhang: Gehegedimensionen für nach Jagdgesetz geschützte einheimische Vogelarten